



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01495-73

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 3 bis 5, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergehenden Anteils
der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

gegenüber der

Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

sowie gegenüber der

Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 09.10.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1495-11 mit Beschluss vom 29.09.2015 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 mit Beschluss vom 13.01.2016 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 29.09.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1495-11 festgelegt.

Die ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 13.01.2016 unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 festgelegt.

Der aufnehmende Netzbetreiber hat den Betrieb des Netzteils Weinstadt (Gundelsbach) mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgenommen.

Die Festlegung des übergewehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 02.07.2019 durch den abgebenden Netzbetreiber beantragt. Diesem Antrag schloss sich der aufnehmende Netzbetreiber nicht an.

Der abgebende Netzbetreiber erläutert, dass kein übereinstimmender Antrag nach § 26 ARegV der beteiligten Parteien erreicht werden konnte.

Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 11.08.2020 und mit Schreiben vom 15.09.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 07.08.2020 und 05.10.2020 Stellung genommen. Er trägt insbesondere vor, dass die von der BNetzA vorgenommene Schlüsselung zur Ermittlung der, an den aufnehmenden Netzbetreiber, übergewehenden Kostenanteile auf Basis des genehmigten Kostenvolumens der Syna erfolge. Das genehmigte Kostenvolumen der Syna beinhalte die Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV für betriebliche

und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, darin enthalten sind u.a. Altersversorgungsverpflichtungen.

Bei den obigen Netzübergängen fände jedoch kein Personalübergang statt, sodass das Personal weiterhin bei der Syna verbleibe. Somit verblieben auch die Belastungen aus den Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen bei der Syna.

Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 30.09.2020 und 06.10.2020 Stellung genommen. Er trägt insbesondere vor, dass die erhaltenen Angaben in den Anlagen des Beschlusses aus seiner Sicht in Ordnung seien.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 3 bis 5 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der Erlösbergrenzen festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.09.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1495-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um die in **Anlage 1** genannten Beträge für die dort dargestellten Jahre vermindert.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.01.2016, Aktenzeichen BK8-12/0843-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um die in **Anlage 1** genannten Beträge für die dort dargestellten Jahre erhöht.

Die Berechnung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze erfolgt nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV und in Anwendung der Formel, die in Anlage 4 (zu § 26) ARegV dargestellt ist. Diese lautet:

$$EO_{\ddot{U}N,t} = \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$

Danach wird der übergehende Anteil der kalenderjährlichen Erlösbergrenze aus der Multiplikation des Kapitalkostenfaktors ($KK_{\ddot{U}N,t}/KK_t$) mit der um vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten verminderten ursprünglichen Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers errechnet.

3.1. Ermittlung des Kapitalkostenfaktors

Der Kapitalkostenfaktor bildet sich aus dem Verhältnis der Kapitalkosten nach § 26 Abs. 4 ARegV und den Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers nach § 26

Abs. 5 ARegV. Die Kapitalkosten, die für die Berechnung des Faktors herangezogen werden, basieren auf der Grundlage des im ursprünglichen Erlösobergrenzenbeschlusses des abgebenden Netzbetreibers beschiedenen Bestandes betriebsnotwendiger Anlagengüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV des übergehenden Netztesiles beziehungsweise des Gesamtnetzes im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Aus den ermittelten Einzelwerten (siehe unter 3.1.1.) wird gemäß § 26 Abs. 4 ARegV die Summe der Kapitalkosten des Teilnetzes ermittelt. Die Einzelwerte für die „Quote des übrigen Vermögens und des Abzugskapitals beim Teilnetzübergang“ berechnet die Beschlusskammer analog dem Vorgehen zum Kapitalkostenabschlag gemäß § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. Anlage 2a ARegV (siehe unter 3.1.1.3.). Die Summe der Kapitalkosten des Teilnetzes wird zu der Summe der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 26 Abs. 5 ARegV ins Verhältnis gesetzt.

Die Ermittlung des Kapitalkostenfaktors ist in **der Anlage 2, Ziffer 3** dargestellt.

3.1.1. Ermittlung der Kapitalkosten für das Teilnetz

Für diese Berechnung ermittelt die Beschlusskammer zunächst die Kapitalkosten für das Teilnetz (für den Zähler des Kapitalkostenfaktors). Die Datengrundlage für diese Berechnung bilden die Angaben des abgebenden Netzbetreibers zum übergehenden Sachanlagevermögen, sowie der Erlösobergrenzen-Beschluss (BK8-12/1495-11) und die zugrunde liegende Ermittlung des Ausgangsniveaus des abgebenden Netzbetreibers. Nachträgliche Änderungen wie Netzübergänge oder Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV bleiben unberücksichtigt. Diese Methodik entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 ARegV, der für die Berechnung der Kapitalkosten explizit etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und 4 unberücksichtigt lässt, und des Abs. 5 der Regelung, der auf die ursprünglich festgelegten Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers abstellt. Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 2** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, wel-

che auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren.

Die Kapitalkosten für das Teilnetz sind nach § 26 Abs. 4 ARegV aus den §§ 6 bis 8 der StromNEV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ARegV zu berechnen. Die §§ 6 bis 8 der StromNEV beinhalten

- die kalkulatorischen Abschreibungen (§ 6 StromNEV),
- die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV) und
- die kalkulatorische Gewerbesteuer (§ 8 StromNEV).

§ 6 Abs. 3 ARegV regelt in Satz 1 den Kapitalkostenabzug, in Satz 2 werden die Kapitalkosten für den Abzug nach Satz 1 wie folgt definiert: „Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.“ Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 ARegV wird auch der Aufwand für Fremdkapitalzinsen unter die Definition der Kapitalkosten gefasst. So wird sichergestellt, dass die gleichen Summenbestandteile in Zähler und Nenner des Kapitalkostenfaktors enthalten sind und der Faktor das Verhältnis des Teilnetzes zum Gesamtnetz fehlerfrei abbildet.

§ 26 Abs. 5 ARegV definiert für die Berechnung der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers (für den Nenner des Kapitalkostenfaktors) die Kapitalkosten als „Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV“.

Bei der Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung werden die kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Sachanlagevermögens tatsächlich ermittelt. Sofern die Daten für die Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge vorliegen, werden diese auch entsprechend dem Erlösobergrenzenbeschluss (BK8-12/1495-11) ermittelt. Die übrigen Bilanzpositionen werden anteilig nach dem Vorgehen zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV bestimmt.

Der grundsätzlichen Funktionsweise des Kapitalkostenabzugs folgend werden die Kapitalkosten einzelner Vermögensgegenstände – der kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Netzteils – direkt ermittelt. Der Wert dieser Anlagengüter wird so-

dann auf die übrigen Bilanzpositionen übertragen. So regelt Anlage 2a Abs. 4 Nr. 2 (zu § 6 ARegV), dass die Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß den Vorgaben der StromNEV direkt ermittelt werden. Das übrige Vermögen wird gemäß Anlage 2a Abs. 4 Nr. 3 (zu § 6 ARegV) lediglich pauschal und proportional zu den Restwerten des Sachanlagevermögens fortgeschrieben. Die Verordnung unterteilt an dieser Stelle das gesamte Vermögen des Netzbetreibers in Sachanlagevermögen und in übrige Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen wird direkt fortgeschrieben. Die übrigen Vermögensgegenstände – insbesondere das Umlaufvermögen – werden lediglich pauschal berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die kalkulatorischen Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die kalkulatorische Gewerbesteuer und der Aufwand für Fremdkapitalzinsen des Teilnetzes für die Kapitalkosten des Teilnetzes ermittelt.

3.1.1.1. Ermittlung des Sachanlagevermögens

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens für das übergehende Teilnetz sind von den Netzbetreibern angegeben worden.

3.1.1.2. Ermittlung der Eigenkapital-Quote

Die negative Eigenkapitalquote des abgebenden Netzbetreibers wird vorliegend außer Betracht gelassen. Diese bildet das fehlende Anlagevermögen aufgrund der gewählten Pächter/Verpächter-struktur ab. Eine Berücksichtigung dieser Werte bei der Berechnung für das Teilnetz würde nicht die Struktur des abgebenden Netzes widerspiegeln. Das Anlagevermögen liegt vollständig bei dem Verpächter. Maßgeblich ist daher die Eigenkapitalquote des Verpächters.

Die Ermittlung der Eigenkapitalquote ist in **Anlage 2, Ziffer 1** dargestellt.

3.1.1.3. Ermittlung der Quoten für das übrige Vermögen und des Abzugskapitals beim Teilnetzübergang, Bildung einer Teilnetzbilanz durch Quotierung des abgebenden Netzbetreibers

Um keine unterschiedlichen Definitionen von Kapitalkosten im Verhältnis im Zähler und Nenner bei Kapitalkostenfaktor zu erzeugen (siehe unter 3.1.1.) ist es notwendig

für die Ermittlung der Kapitalkosten Fremdkapitalzinsen dem Teilnetz zuzuordnen. Hierzu wird für das Teilnetz eine gewichtete Teilnetzbilanz pauschal ermittelt.

In die Teilnetzbilanz gehen das übergehende Sachanlagevermögen sowie die Baukostenzuschüsse/ Netzanschlusskostenbeiträge direkt ein.

Das übrige Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz (wie Bilanzwerte der Finanzanlagen und Umlaufvermögen) wird gewichtet zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers anteilig dem übergehenden Teilnetz zugeordnet. Für die Passivseite der Teilnetzbilanz erfolgt die Quotenbildung, indem eine Quote für das Abzugskapital (ohne Ertragszuschüsse) nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV sowie eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital jeweils anteilig zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers gebildet wird.

Die Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode beim abgebenden Netzbetreiber erfolgte unter Einbezug von Verpächtern. Die vorgenommene Gewichtung ist in Anlage 2, Ziffer 2 dargestellt. Daher sind für die Bildung der einzelnen Bilanzpositionen des übergehenden Netzteils auch die Bilanzwerte der Verpächter anteilig zur Gesamtbilanzsumme des Pächters und der Verpächter heranzuziehen.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die so ermittelten Positionen mit berücksichtigt.

Die Ermittlung der Quoten und die Bildung der Teilbilanz gehen aus **Anlage 2, Ziffer 2** hervor.

3.1.1.4. Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für das Teilnetz

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt entsprechend dem Vorgehen bei dem Erlösobergrenzenbescheid des abgebenden Netzbetreibers. Diese gehen aus **Anlage 4** hervor.

3.1.1.5. Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals für das Teilnetz

Die Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals erfolgt entsprechend der ursprünglichen Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers. Diese gehen aus **Anlage 3** hervor.

3.1.1.6. Ermittlung der Gewerbesteuer für das Teilnetz

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer des Teilnetzes ist der Gewerbesteuerhebesatz des abgebenden Netzbetreibers heranzuziehen. Zur Ermittlung der Gewerbesteuer des Teilnetzes ist der gewichtete Gewerbesteuerhebesatz aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Die vorgenommene Gewichtung ist in Anlage 2, Ziffer 1 dargestellt. Der Gewerbesteuerhebesatz ist mit der kalkulatorischen Gewerbesteuer des Pächters und des Verpächters zu gewichten. Die Ermittlung der Gewerbesteuer geht aus **Anlage 2, Ziffer 1** hervor.

3.1.1.7. Ermittlung Fremdkapitalzinsen für das Teilnetz

In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind Fremdkapitalzinsen beschieden worden. Diese werden anteilig für das Teilnetz übertragen. Bei der Ermittlung bleiben die Fremdkapitalzinsen des abgebenden Netzbetreibers für die Verzinsung für Altersrückstellungen unberücksichtigt. Die Fremdkapitalzinsen sind in **Anlage 2, Ziffer 3** dargestellt.

3.1.2. Ermittlung der Kapitalkosten für den abgebenden Netzbetreiber

Die Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers sind gemäß § 26 Abs. 4 ARegV i.V.m. § 6 Abs. 3 ARegV die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Diese sind der Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode des abgebenden Netzbetreibers entnommen und sind in **Anlage 2** dargestellt.

3.2. Anwendung Kapitalkostenfaktors auf die Erlösobergrenze

Der errechnete Kapitalkostenfaktor wird mit der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze im Jahr t der Regulierungsperiode, abzüglich der vermiedenen Netzent-

gelte und der vorgelagerten Netzkosten des Jahres t , multipliziert. Der so errechnete übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird für alle verbleibenden Jahre der Regulierungsperiode in **Anlage 1** ausgewiesen.

3.3. Berücksichtigung des Pachtmodells

Bei der Ermittlung der Kapitalkosten für das Teilnetz ist die gewichtete Vermögens- und Kapitalstruktur zu ermitteln, die die genehmigte Kapitalkostenstruktur des abgebenden Netzbetreibers widerspiegelt. Dies ist erforderlich, da der ermittelte Kapitalkostenfaktor mit der Erlösobergrenze multipliziert wird. In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur enthalten. Ein nicht konsistentes Vorgehen bei der Ermittlung des Kapitalkostenfaktors würde zu Verzerrungen bei der Abbildung des Teilnetzes führen.

3.4. Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird ab dem Jahr 2018 um den Anteil, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbildet, gekürzt. Beide Netzbetreiber haben ab dem Jahr 2018 die Anpassungen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV durchzuführen.

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze soll für das Teilnetz pauschaliert die beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren und die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbilden. Diese Abbildung erfolgt hilfsweise und immer auf Grundlage des Sachanlagevermögens, weil keine konkretere Zuweisung von Kosten möglich ist.

Jedoch stehen die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nicht im direkten Zusammenhang mit dem übergehenden Sachanlagevermögen. Insofern bleiben gemäß § 26 Abs. 5 ARegV die materiell bedeutsamsten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen (Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV und vermiedene Netzentgelte, § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV) bei der Aufteilung der Erlösobergrenze von vornherein unberücksichtigt und werden von den beteiligten Netzbetreibern ab Netzübergang nach § 4 Abs. 3 ARegV angepasst. Eine Anpassung der übrigen dauerhaft nicht beeinflussbaren

Kostenpositionen erfolgt durch die Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 ARegV zwei Jahre nach Netzübergang. Insofern verbleibt kein Raum für eine Anpassung der betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV, da diese dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenposition im Normtext nicht genannt ist und somit in die pauschale Berechnung miteinfließt.

Daher entfällt in den Anlagen der Ausweis der übertragenen Erlösobergrenzen, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen abbilden soll, ab dem dritten Jahr nach dem Netzübergang.

3.5. Verlustenergiemengen

Die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie des abgebenden Netzbetreibers werden gemäß der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (BK8-12_011 (Bund)/BK8-12_012 (Berlin)/ BK8-12_013 (Bremen)/BK8-12_014 (Meck-Pom)/BK8-12_015 (SH)/BK8-12_016 (NDS)/BK8-12_017 (TH)/BK8-12_018 (Brandenburg)) bestimmt. Die Aufteilung der Menge, die sich aus dem Erlösobergrenzenbescheid des abgebenden Netzbetreibers für das gesamte Netz ergibt, zwischen dem verbleibenden Netz und dem Teilnetz erfolgt anhand des Kapitalkostenfaktors. Die Berechnung des Preises erfolgt nach der genannten Festlegung. Der Netzbetreiber hat Änderungen, die sich aus der Anpassung des Verlustenergiepreises für die Jahre zwischen Teilnetzübergang und Festlegung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze ergeben, auch bei der Anpassung der Erlösobergrenze für den Teilnetzübergang zu berücksichtigen.

3.6. Regulierungskontosaldo

Die Auflösungsbeträge des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode sind Bestandteil der aufzuteilenden Erlösobergrenze und werden nicht separat aufgeteilt. Sie sind ein gesetzlich vorgesehener Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Der Ausgleich soll über alle Netznutzer erfolgen, die in der Vorperiode Netzentgelte gezahlt haben.

3.7. öffentlich-rechtliche Verträge

Die festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers enthalten aus technischen Gründen den Ausweis eines Anpassungsbetrages bei den zulässigen Erlösen, den der Netzbetreiber in Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aber bei der Entgeltbildung in Ansatz bringen durfte. Der öffentlich-rechtliche Vertrag diente der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.06.2011 (BGH, EnVR 34/10 – WEMAG), EnVR 48/10 - EnBW) vom 28.06.2011 und vom 12.11.2013 (u.a. EnVR 33/12).

Diese Anpassungsbeträge werden bei der Berechnung nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV nicht einbezogen.

Diese Anpassungsbeträge, stellen einen Sondereffekt dar. Sie erfolgten rückwirkend für einen Zeitraum, in dem das Teilnetz zum Netz des abgebenden Netzbetreibers gehörte und verbleiben daher im seinem Netz. Zudem erfolgte die Verrechnung nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung sondern auf Wunsch des Netzbetreibers. Dieses Wahlrecht kann nicht zu einer für ihn nachteiligen Berechnung im Verfahren nach § 26 Abs. 3 ARegV führen. Die Berechnung erfolgt für alle Teilnetzübergänge nach § 26 Abs. 3 ARegV in der gleichen Systematik, ein hier zufälliger Effekt darf nicht zur Veränderung der Ergebnisse führen.

3.8. Verfahrensfortgang

Das übergehende Netzteil verbleibt wie der abgebende Netzbetreiber im Regelverfahren Verfahren.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | weist den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle verbleibenden Jahre der Regulierungsperiode aus. |
| Anlage 2 | stellt die Ermittlung der Eigenkapitalquote, des Gewerbesteuerhebesatzes, der Quote für Umlaufvermögen und Abzugskapital, der Bildung der Bilanz durch Quotierung, des Kapitalkostenfaktors, des Anteils für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte) und des übergehenden Anteils der Erlösobergrenzen dar. |
| Anlage 3 | enthält die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für das übergehende Netzteil. |
| Anlage 4 | zeigt die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen für den übergehenden Netzteil. |
| Anlage 5 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzel

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliden Erlösoberg

Jahr	2018 [EUR]
Erlösobergrenzen für das übergelende Teilnetz	15.306

Ermittlung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 3

1. Ermittlung der (gewichteten) EK-Quote und und des (gewichteten) Gewerbesteuerhebesatzes

Bezeichnung	Netzbetreiber	Verpächter 1	gewichtet
kalk. EK-Verzinsung [EUR]			
Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
Gewerbesteuerhebesatz			

2. Ermittlung Quoten für Umlaufvermögen und Abzugskapital beim Teilnetzübergang, Bildung der Bilanz durch

Bezeichnung	Netzbetreiber [EUR]	Verpächter 1 [EUR]	Teilnetz (gewichtet) [EUR]
Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)			
Altanlagen zu AK/HK gewichtet mit § 6 StromNEV			
Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)			
Altanlagen zu TNW gewichtet mit § 6 StromNEV			
Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
Grundstücke			
übriges Vermögen			
davon Bilanzwerte der Finanzanlagen			
davon Bilanzwerte des Umlaufvermögens			
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV			
Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil			
Rückstellungen			
Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden			
Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten			
Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen			
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
verzinsliches Fremdkapital			
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV			
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV			

Bezeichnung	Quote	Quote	Quote
übriges Vermögen zu Bilanzsumme (§ 7 Abs. 1 Nr. 1-4)			
Positionen nach § 7 Abs. 2, Nr. 1-3 und 5 zu Bilanzsumme			
verzinsliches Fremdkapital zu Bilanzsumme			

3. Ermittlung Kapitalkostenfaktor

Bezeichnung	abgebender Netzbetreiber [EUR]	Teilnetz [EUR]
kalk. AfA (Teilnetz: Anlage 4)		
kalk. EK-Verzinsung (Teilnetz: Anlage 3)		
kalk. GewSt (Teilnetz: Anlage 3)		
Fremdkapitalzinsen (ohne Zinszuführungen Rückstellungen, Teilnetz anteilig)		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: KK_{UB} / KK_n		

bis 5 ARegV

4. Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentg

Bezeichnung	im Ausgangsniveau	
	abgebender Netzbetreiber [EUR]	Teilnetz [EUR]
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 3 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 6 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 6a ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 8 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 8b ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 9 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 10 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 11 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 12 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 13 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 14 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 15 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 2, Nr. 2 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 2, Nr. 3 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 2 sonstige ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV		
Summe		

5. Ermittlung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Bezeichnung	2018 [EUR]
EOG des abgebenden Netzbetreibers	264.459.310
vorgel. Netzkosten des abg. Netzbetreibers	
vNE des abg. Netzbetreibers	
EOG ohne vorgel. NK + vNE des abg. NB	
Kapitalkostenfaktor: KKÜN, I/ KKt	
EOG für das übergelassene Teilnetz	15.306

Informativ: Herleitung der Anpassungen der Netzbetreiber aufgrund von VPI-Aktualisierungen		
Bezeichnung	Basisjahr	2018
VPI-Annahmen im Ausgangsbeschluss	102,10	112,50
tatsächlicher VPI	102,10	107,40
Anteil der EOG des abgebenden NB, die auf den VPI entfällt [EUR]		
Kapitalkostenfaktor: KKÜN, I/ KKt		
Anteil VPI an der übergelassenen EOG mit alter Reihe [EUR]		
Anteil VPI an der übergelassenen EOG mit tatsächlicher Reihe [EUR]		
Anpassung aufgrund VPI-Aktualisierungen [EUR]		

Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des übergehenden Teilnetzes				
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand BNetzA [EUR]	Endbestand BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%		
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%		
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens			
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)			
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK			
3.1.1.4.	Grundstücke			
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)			
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW			
3.1.2.4.	Grundstücke			
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK			
3.2.4.	Grundstücke			
5.	übriges Vermögen			
6.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil			
7.	Rückstellungen			
8.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden			
9.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
10.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten			
11.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen			
12.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten			
ZS 2	Abzugskapital			
13.	verzinsliches Fremdkapital			
14.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV			
15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV			
16.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
17.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV			
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV			
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV			
21.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV			
22.	Anteil Neuanlagen an SAV			
23.	Eigenkapital <40%			
24.	davon Neuanlagen			
25.	davon Altanlagen			
26.	Eigenkapital >40%			
27.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen	9,05%		
28.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen	7,14%		
29.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%	3,98%		
30.	Risikozuschlag für EK-Anteil >40%	0,00%		
31.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	460%
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer	

Seite 1 von 2

Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, Fernspretleitungen												
Fahrbare Stromaggregate												
Grundstücksanlagen, Bauten für T												
Betriebsgebäude												
Verwaltungsgebäude												
Geschäftsausstattung (ohne EDV,												
Werkzeuge/ Geräte												
Lagereinrichtung												
Hardware												
Software												
Leichtfahrzeuge												
Schwerfahrzeuge												

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährlchen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 3 - 5 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Teilnetzes		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	0,00
Geographische Fläche (MS)	km ²	0,00
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	0
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	0
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	0
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	0
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode für das übergelende Teilnetz	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge für das übergelende Teilnetz	kWh	
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	0	